



Deutsche Rentenversicherung Westfalen, Hoher Wall 5, 44137 Dortmund

Eumann
Garten- u. Landschaftsbau GmbH
GF Matthias Eumann
Kickenbergstr. 7
46117 Oberhausen

**Die Geschäftsführung
Leistungsabteilung II
Betriebsprüfdienst
Regionalbüro**

Hoher Wall 5, 44137 Dortmund
Postanschrift: Hoher Wall 5,
44137 Dortmund
Telefon 0231 20647203
Telefax 0231 20647101
www.deutsche-rentenversicherung-
westfalen.de

Ihre Ansprechpartnerin:
Frau Ernst
Telefon 0231 1297430
Telefax 0251 238169621
vanessa.ernst@drv-westfalen.de

Unser Zeichen: 4652 - Ernst - 40259487

Datum: 09.03.2018

Betriebsnummer: 40259487

Betriebsprüfung durch die Deutsche Rentenversicherung Westfalen

rechtliche Grundlage: § 28p Abs. 1 Viertes Buch Sozialgesetzbuch (SGB IV)

Prüfung am: 07.03.2018

Prüferin: Frau Ernst

geprüfter Zeitraum: 01.01.2014 bis 31.12.2017

Sehr geehrte Damen und Herren,

die stichprobenweise durchgeführte Prüfung hat keine Beanstandungen, jedoch Feststellungen zu folgenden Sachverhalten ergeben:

- Lohnsteuerprüfbericht
- Wertguthabenvereinbarungen

Lohnsteuerprüfbericht

1. Allgemeines/ Gesetzliche Grundlagen

Nach §§ 14 und 17 SGB IV i. V. m. § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SVEV richtet sich die sozialversicherungsrechtliche Beurteilung von Arbeitsentgelt grundsätzlich nach dem Steuerrecht.

2. Feststellungen im Rahmen der Betriebsprüfung und deren Auswirkungen

Im Prüfzeitraum hat nach Ihren Angaben bzw. den Angaben Ihrer Abrechnungsstelle keine Lohnsteueraußenprüfung stattgefunden. Sofern bis zur nächsten Prüfung nach § 28p SGB IV Prüfungen der Finanzverwaltung erfolgen, bitten wir die Prüfberichte/Bescheide über diese Prüfungen unmittelbar nach dem Eingang sozialversicherungsrechtlich auszuwerten.

Eventuell nachzuzahlende Beiträge sind bis zum drittletzten Bankarbeitstag des Monats, der der Bestandskraft der Entscheidung der Finanzverwaltung folgt, an die zuständige Einzugsstelle zu zahlen.

Bei Fragen hinsichtlich der sozialversicherungsrechtlichen Auswertung bitten wir, sich mit der zuständigen Einzugsstelle bzw. dem zuständigen Rentenversicherungsträger in Verbindung zu setzen. Sofern keine Auswertung erfolgt, weisen wir jetzt schon darauf hin, dass ggf. Säumniszuschläge fällig werden.

Wertguthabenvereinbarungen

1. Allgemeines/ Gesetzliche Grundlagen

Nach § 28p i.V.m. § 7e Abs. 6 SGB IV ist durch den Rentenversicherungsträger zu prüfen, ob nach § 7b SGB IV geschlossene Wertguthabenvereinbarungen zum Zeitpunkt der Prüfung Regelungen über einen Insolvenzschutz enthalten, die die Voraussetzungen des § 7e SGB IV erfüllen.

2. Feststellungen im Rahmen der Betriebsprüfung und deren Auswirkungen

Nach Ihren Angaben bzw. den Angaben Ihrer Abrechnungsstelle bestanden zum Zeitpunkt der Prüfung keine Wertguthabenvereinbarungen gemäß § 7b SGB IV, die nach § 7e SGB IV gegen das Risiko der Insolvenz abzusichern wären.

Hinweise

Diese Prüfmitteilung ist bis zur nächsten Prüfung nach § 28p Abs. 1 SGB IV aufzubewahren (§ 7 Abs. 4 BVV).

Für die während der Prüfung gewährte Unterstützung danken wir Ihnen.

Mit freundlichen Grüßen

Deutsche Rentenversicherung Westfalen



Deutsche Rentenversicherung Westfalen, Hoher Wall 5, 44137 Dortmund

049/451-2/013-40 -28 /000050-00006-M
347859000002053

postcon



*3478590*0000205*0000261*

Eumann
Garten- u. Landschaftsbau GmbH
vertr. d.d. Geschäftsführer
Matthias Eumann
Kickenbergstr. 7
46117 Oberhausen

Die Geschäftsführung
Leistungsabteilung II
Betriebsprüfdienst
Regionalbüro

Hoher Wall 5, 44137 Dortmund
Postanschrift: Hoher Wall 5,
44137 Dortmund
Telefon 0231 20647203
Telefax 0231 20647101
www.deutsche-rentenversicherung-
westfalen.de

Ihre Ansprechpartnerin:
Frau Ernst
Telefon 0231 1297430
Telefax 0251 238169621
vanessa.ernst@drv-westfalen.de

Unser Zeichen: 4652 - Ernst - 40259487-KSVG

Datum: 09.03.2018

Bescheid

Betriebsnummer: 40259487

Prüfung der Zahlung der Künstlersozialabgabe durch die Deutsche Rentenversicherung Westfalen

rechtliche Grundlage: § 28p Abs. 1a Viertes Buch Sozialgesetzbuch (SGB IV)

Prüfung am: 07.03.2018

Prüferin: Frau Ernst

geprüfter Zeitraum: 01.01.2014 bis 31.12.2017

Sehr geehrte Damen und Herren,

die stichprobenweise durchgeführte Prüfung hat folgende Feststellungen ergeben:

Es besteht für Sie im Prüfzeitraum keine Abgabepflicht nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz (KSVG).

Begründung

1. Allgemeines/ Gesetzliche Grundlagen

Der Abgabepflicht nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz (KSVG) unterliegen Unternehmen, die

- als „Typische Verwerter“ Leistungen selbständiger Künstler verwerten (§ 24 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-9 KSVG)
- als „Eigenwerber“ Werbung oder Öffentlichkeitsarbeit für das eigene Unternehmen betreiben und dabei nicht nur gelegentlich Aufträge an selbständige Künstler oder Publizisten erteilen (§ 24 Abs. 1 Satz 2 KSVG)
- unter die Generalklausel fallen, weil sie nicht nur gelegentlich Aufträge an selbständige Künstler oder Publizisten erteilen, um deren Werke oder Leistungen für Zwecke des Unternehmens zu nutzen und

im Zusammenhang mit dieser Nutzung Einnahmen zu erzielen (§ 24 Abs. 2 KSVG),

2. Feststellungen im Rahmen der Betriebsprüfung und deren Auswirkungen

Nach unseren Feststellungen handeln Sie mit Ihrem Unternehmen nicht als „Typischer Verwerter“.

Sie betreiben auch keine Werbung oder Öffentlichkeitsarbeit für das eigene Unternehmen bzw. haben zwar Werbung oder Öffentlichkeitsarbeit betrieben, aber im Prüfzeitraum dabei keine bzw. nur gelegentlich Aufträge an selbständige Künstler oder Publizisten erteilt.

Sie unterliegen mit Ihrem Unternehmen auch nicht der „Generalklausel“, da nach den vorgelegten Unterlagen von Ihrem Unternehmen im Prüfzeitraum keine bzw. nicht mehr als drei Veranstaltungen im Kalenderjahr durchgeführt bzw. nur gelegentlich selbständige Künstler/Publizisten beauftragt wurden, um für Sie künstlerische oder publizistische Werke oder Leistungen zu erbringen.

Sie unterliegen daher im Prüfzeitraum nicht der Abgabepflicht nach dem KSVG.

Sofern sich die Verhältnisse, die dazu führten, dass keine Abgabepflicht besteht, ändern, ist die Künstlersozialkasse (Künstlersozialkasse, 26380 Wilhelmshaven) unverzüglich zu benachrichtigen.

Ihr Recht

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erheben. Der Widerspruch ist schriftlich bei folgender Stelle einzureichen:

Deutsche Rentenversicherung Westfalen,
Gartenstr. 194, 48147 Münster

Sie können diese Stelle auch aufsuchen und Ihren Widerspruch schriftlich aufnehmen lassen.

Der Widerspruch soll den Bescheid bezeichnen und einen bestimmten Antrag enthalten. Außerdem sollen die zur Begründung dienenden Tatsachen oder Beweismittel angegeben werden.

Hinweis

Dieser Bescheid ist bis zur nächsten Prüfung nach § 28p Abs. 1a SGB IV aufzubewahren (§ 7 Abs. 4 BVV).

Für die während der Prüfung gewährte Unterstützung bedanken wir uns.

Mit freundlichen Grüßen

Deutsche Rentenversicherung Westfalen